

Thema:

Erfassung geringwertiger Vermögensgegenstände

Fragestellung:

Bei der Erfassung der beweglichen Anlagegüter sind noch diverse Fragen offen:

1. Sind die Fachbücher und Spiele in den Kindergärten zu erfassen?
2. Ist die Schutz- bzw. normale Kleidung der Feuerwehren zu erfassen?

Lösungsansatz:

Fachbücher und Spiele in den Kindergärten sowie die Kleidung der Feuerwehren können als Anlagevermögen erfasst werden. Ob diese Gegenstände auch erfasst werden müssen, ist hinsichtlich der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchführung unterschiedlich geregelt.

Für die Ersterfassung und Erstbewertung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt folgende vereinfachte Regelung. Die Fachbücher, Spiele und Kleidungsstücke müssen nicht erfasst werden, wenn ihre ursprünglichen Anschaffungskosten den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

Für die laufende Buchführung gilt folgende differenzierte Regelung. Überschreiten die Anschaffungskosten der einzelnen Gegenstände wertmäßig nicht den Betrag von 60,00 EUR ohne Umsatzsteuer, so müssen diese schon bei der Inventur nicht erfasst werden. Überschreiten die Anschaffungskosten der einzelnen Gegenstände wertmäßig den Betrag von 60,00, nicht aber von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer, so können diese im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben werden.
